

Bewertung des geleakten Referentenentwurfs Netzausbaupakets

1. Die Branche zahlt für die Versäumnisse der Infrastruktur

Die Energiewende ist seit Jahrzehnten bekannt, die EE-Branche hat sich auf den Weg gemacht – beginnend spätestens vor 26 Jahren. Im Netzausbau wurden in dieser Zeit viele wichtige Entscheidungen und die folgenden Investitionen in Ausbau und Digitalisierung nicht getätigt. Nun soll die EE-Branche dieses Missmanagement im Netzausbau ausbaden. Es ist inakzeptabel, dass mangelnde Netzkapazitäten nun als Begründung dienen, den EE-Ausbau in ganzen Regionen faktisch zu stoppen, anstatt die Netze endlich fit für die Zukunft zu machen.

2. Der „Redispatch-Vorbehalt“: Ein Giftpfeil für Investitionssicherheit

Das Ausbremsen der EE-Erzeugung erzeugt keine Beschleunigung des notwendigen Netzausbaus – es treibt nur Strompreise in die Höhe und führt zum Abwandern wichtiger Sicherheits- und Zukunftstechnologien.

Der geplante Redispatch-Vorbehalt schafft massive Unsicherheit und macht Projektfinanzierungen unmöglich. Nicht zu wissen, wann und wieviel eine Anlage abgeregelt wird, ohne dass dafür eine Entschädigung erfolgt, ist ein Ausstiegs-kriterium für jede finanzierende Bank.

Besonders brisant: In „kapazitätslimitierten Netzgebieten“ wird der gesetzliche Einspeisevorrang ausgehebelt. Das trifft das Repowering im Norden ebenso hart wie die neue bayerische Wind-Offensive und PV-Produktion im Süden.

Fehlzanreiz: Der Entwurf belohnt jene Netzbetreiber, die den Ausbau jahrelang verschleppt haben, indem er ihnen die Möglichkeit gibt, den Anschluss von EE-Anlagen zu diktieren.

3. Systemische Antworten statt populistischer Bremsen

Systemische komplexe Herausforderungen können nicht mit simplen Antworten gelöst werden. Es erfordert vielmehr eine ganzheitliche systemische Betrachtung und Steuerung: EE-Ausbau verstetigen, Netzausbau stark beschleunigen und Flexibilitäten gezielt anreizen lautet das Gebot der Stunde.

- Netzoptimierung: Bestehende Netze könnten bspw. durch Freileitungsmonitoring sofort bis zu 50 % mehr leisten – diese Potenziale werden konsequent ignoriert.
- Digitalisierung: Ohne den massiven Rollout von Smart-Metern und dynamischen Tarifen und Laststeuerung bleibt die Steuerung von Netzenspässen ein stumpfes Schwert.

- Überbauung & Flexibilität: Ein Wahlrecht auf flexible Netzanschlussverträge (§ 8a EEG), die beidseitig verhandelt werden ist dringend erforderlich. So können Netzbetreiber und Erzeuger fair und individuell die effizientesten Anschlusslösungen verhandeln. Einseitig vom Netzbetreiber aufgedruckte Verträge, wie im RefE vorgesehen, führen hier nicht weiter. NVP-Überbauung ist zwingend, um Wind, Solar und Speicher am selben Punkt zu bündeln.
- Einspeiseinfrastruktur für Anschlussnehmer: Es wird eine rechtliche Basis benötigt, die es Erzeugern erlaubt, Verbraucher und Speicher direkt an ihre Anlagen anzuschließen („Nutzen statt Abregeln“), anstatt wertvollen Strom am NVP wegzuschmeißen.
- Stromdirektbelieferung durch Direktleitungen von Erneuerbare Energieerzeugern an Verbraucher, wie Industriekunden bringt systemdienliche Vorteile. Die Umsetzung dieses Instruments wurde im Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung versprochen, eine Umsetzung – einschließlich der regulatorischen Risikoabsicherung der Erneuerbare Energieerzeuger – steht weiterhin aus.
- Kundenanlagen-Privileg: Eine europarechtskonforme Öffnung für die direkte Belieferung von Industrie entlastet das öffentliche Netz sofort und nachhaltig.

Fazit

Der Entwurf hebt kommunales und Planungsrecht und das WindBG aus, indem er Netzbetreibern die räumliche Steuerung des Ausbaus überträgt. Das ist nicht nur politisch fatal, sondern auch europarechtswidrig¹. Wir brauchen ein Paket, das den Netzausbau beschleunigt, digitalisiert, flexibilisiert, entbürokratisiert (z. B. Anzeigeverfahren statt Planfeststellung für kleine Maßnahmen) und Investitionen in Netz und Erneuerbare Erzeuger schützt, statt sie zu verhindern.

¹ Stiftung Umwelt und Energierecht, Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht #60, 22.10.2025

Fragen und unsere Antworten zu Themen des Entwurfs

Warum sind einige Netzgebiete überlastet?

Der Netzausbaustand ist teils deutlich hinter den Zielen. Derzeit findet kaum Optimierung im Betrieb der Verteilnetze statt (Freileitungsmonitoring, kurativer Betrieb, etc.). Der Netzausbau und die zugehörige Digitalisierung der Netze haben kaum stattgefunden, obwohl lange klar war, wie der angestrebte Weg der Transformation aussehen wird. Flexibilisierungspotenziale wurden nicht beachtet und viel zu spät mit der Integration begonnen. Bereits 2016 wurden Maßnahmen zur Stabilisierung der Netze beschlossen, darunter das NOXVA-Prinzip („Netzoptimierung vor Flexibilität vor Verstärkung vor Ausbau“), zu dem sich die Netzbetreiber öffentlich verpflichtet haben, und welches all diese Maßnahmen aufführt.

Warum kann das Netz Einspeisung und Last nicht unterscheiden?

Das Stromnetz wird in vielen Bereichen noch immer nach konventionellen, weitgehend analogen Prinzipien betrieben. Der notwendige Fortschritt bei der Digitalisierung sowie der Rollout intelligenter Messsysteme wurden über Jahre verzögert. Auch die derzeitige Umsetzung ist weit hinter dem eigentlichen Soll. Dadurch fehlen häufig die technischen Voraussetzungen, um Einspeisung und Verbrauch in Echtzeit ausreichend differenziert zu erfassen und zu steuern. Daraus entsteht zusätzlich eine Hürde für dynamische Anreizsysteme.

Warum ist der Referentenentwurf des Netzpakets abzulehnen?

Der Referentenentwurf wird kritisiert, weil er den Ausbau erneuerbarer Energien bremsen würde, ohne gleichzeitig den Netzausbau zu beschleunigen. Gleichzeitig sieht er zusätzliche finanzielle Belastungen für Anlagenbetreiber vor, während Netzbetreiber vergleichsweise entlastet werden.

Warum ist der Redispatch-Vorbehalt abzulehnen?

Ein Redispatch-Vorbehalt ist abzulehnen, weil der mögliche Wegfall von Redispatch-Erlösen das wirtschaftliche Risiko für Erneuerbare Energieprojekte erhöht. Dadurch werden Planung und Investitionen in erneuerbare Energien unsicherer, was den weiteren Ausbau erschweren kann. Wenn Einspeisemengen nicht verlässlich kalkulierbar sind, wird die Planung und Umsetzung Erneuerbarer Energieprojekte unmöglich gemacht.

Welche Auswirkungen hat eine Ausweisung von kapazitätslimitierten Leistungsabschnitten in Netzgebieten bei einer Abregelung (Redispatch) von 3 % (§14 EnWG)?

Die Festlegung eines Schwellenwerts von 3 % ist absolut willkürlich gesetzt und würde Stand jetzt weite Teile des Bundesgebiets betreffen. Seitens des BMWi liegt keinerlei Information vor, wie viele und welche Gebiete betroffen sind. Dies verschärft massiv Unsicherheiten für Projekte und hemmt Investitionen. Das Ertüchtigen des Netzes auf die letzte kWh ist nicht wirtschaftlich, da dies bedeuten würde das Netz auf geringe Zeiträume maximaler Erzeugung ausulegen. Das ist selbsterklärend nicht wirtschaftlich. Im

aktuell gültigen EnWG selbst ist vorgesehen, dass das Netz mit der Spitzenkappung grundsätzlich 3% "überbucht" betrieben werden kann.

Warum ist die Netzanschlussverweigerung (§ 14 EnWG) für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien problematisch?

Die Möglichkeit einer Netzanschlussverweigerung für bis zu 10 Jahre führt zu erheblicher Planungsunsicherheit und verhindert Investitionsentscheidungen. Gerade mühsam von Bundesländern und kommunalen Gebietskörperschaften ausgewiesene WindBG-Gebiete werden obsolet, wenn diese Flächen für bis zu 10 Jahre faktisch gesperrt werden. Wenn Projekte keinen verlässlichen Zugang zum Netz erhalten, drohen Verzögerungen oder ein vollständiges Ausbleiben neuer Anlagen, was den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien sensibel treffen würde. Das letzte Ausbremsen des Ausbaus hat zu einem Verlust von 50.000 Arbeitsplätzen in der Branche geführt.

Was bedeutet eine mögliche Senkung der Netzanschlusskapazität (§ 17 EnWG), wenn der Anschluss drei Jahre lang nicht vollständig ausgelastet war („Rückführung der Netzanschlusskapazität“)?

Eine solche Regelung würde bedeuten, dass zugesicherte Netzkapazitäten nachträglich reduziert werden können, wenn sie über einen längeren Zeitraum nicht vollständig genutzt wurden. Dadurch kann die Planungs- und Investitionssicherheit sinken, da Projekte häufig mit Reserven für nachträglich zugebaute Anlagen kalkulieren. Auch Industriedirektbelieferungsprojekte würden nicht realisiert werden können, wenn nicht gesichert ist, dass bei Ausfall des Industriekunden wieder ein vollständiger Einspeisenetzzugang gegeben ist.

Was bedeutet es, wenn der Netzanschlussvorrang für Energiespeicheranlagen wegfällt (§ 17 EnWG)?

Fällt der Netzanschlussvorrang für Energiespeicheranlagen weg, würde es den Netzbetreibern faktisch frei überlassen, was und wann sie anschließen wollen würden, und belastet Energiespeicherbetreiber. Bei den knapp verfügbaren Netzkapazitäten wird die Planung und Umsetzung von Energiespeicheranlagen weiter ausgebremst.

Was bedeutet es, wenn jeder einzelne Verteilnetzbetreiber die Priorisierung von Netzanschlüssen individuell ausgestalten kann (§ 17 EnWG)?

Wenn jeder Verteilnetzbetreiber selbstständig Verfahren zur Priorisierung von Netzanschlüssen festlegt, kann dies zu einer Vielzahl unterschiedlicher Regelungen führen – theoretisch zu mehreren hundert verschiedenen Ansätzen. Da die Bundesnetzagentur lediglich Leitplanken vorgibt, besteht die Gefahr von Intransparenz, uneinheitlichen Kriterien und geringerer Planungssicherheit für Antragsteller.

Wer ist verantwortliche für den Netzausbau?

Für die Sicherstellung von Netzsicherheit und -stabilität sowie für den bedarfsgerechten Netzausbau sind die Netzbetreiber zuständig. Kritisch wird gesehen, dass eine wirksame Pönalisierung bei Fehlverhalten oder Verzögerungen im Netzpaket fehlt, obwohl offensichtlich strukturelle grundlegende Änderungen für eine erfolgreiche Energiewende nötig wären. Auch wurden notwendige Maßnahmen, wie der Smart Meter Roll Out bis heute nicht substanziell beschleunigt. Somit muss die Verantwortung für den Ausbau dieser Infrastruktur auch angegangen werden. Gleichzeitig fehlen regulatorische Anreize, um wirklich vorausschauend und integriert planen zu können. Hier hemmt die Regulierung heute teilweise den Netzausbau.

Welche Folgen hat ein „Einspeisenetz“ für den Ausbau erneuerbarer Energien?

„Einspeisenetze“ wurden bisher pilothaft als ein kosteneffizientes und akzeptiertes Instrument angewendet, um Erzeugungsanlagen der erneuerbaren Energien in überlasteten Netzgebieten optimiert an Verteilnetze anzuschließen. In einem „Einspeisenetz“ können Netzbetreiber nur einen Teil der Ausbaukosten anrechnen, um den wirtschaftlich günstigsten Netzverknüpfungspunkt zu bestimmen (§ 8 Abs. 1 EEG). Dadurch besteht die Gefahr, dass ein weiter entfernter Netzverknüpfungspunkt rechnerisch als „günstig“ dargestellt wird, was zu höheren tatsächlichen Kosten und möglichen Verzögerungen beim Ausbau erneuerbarer Energien führen kann.